Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 15

Artikel: Die neue Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen (Submissionsreglement) der Gemeinde Rorschach [Schluss]

Autor: E.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581081

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZÜRICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Selnau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4418

Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1919 vorgesehene finanzielle Mithilfe von Bund, Kanton und Gemeinde zu erlangen. Wir betrachten es als gegeben, daß die Gemeinde in angemessener Weise mithilft; sie wird sich dabei von den im Jahre 1911 aufgestellten Grundsätzen leiten lassen und abgesehen von ihrer finanziellen Beteiligung namentlich durch Bereitstellung und rationelle Aufteilung geeigneten Baugeländes, durch zweckmäßige Erleichterungen des Kleinwohnungsbaues in baupolizeilicher Hinsicht dem Unternehmen wertvolle Förderung angedeihen lassen. Dazu hat sie ganz besondere Veranlassung, da es sich jetzt vor allem darum handelt, durch Belebung der Bautätigkeit der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe so wirksam als möglich zu steuern. Der Stadtrat hofft, durch die an die Hand genommenen Überbauungsstudien in Bälde der zu bildenden Genossenschaft die richtigen Wege für baldige Inangriffnahme der Bautätigkeit zu ebnen. Unsere Fürsorge wird sich aber natürlich nicht auf diese nun in der Bildung begriffene eine Genossenschaft beschränken. Wir stecken unser Ziel weiter, die ganze zukünftige bauliche Erweiterung nach Maßgabe des Bedürfnisses in einer Art zu fördern und zu leiten, die der Erkenntnis entspricht, daß das Wohnungsproblem zu den wichtigsten Mitteln gehört, die soziale Spannung herabzusetzen.

Gartenstadt Piccard, Pictet & Cie. in Genf. Die „Schweizerische Gesellschaft für Ansiedelung auf dem Lande" veranstaltet im Kunstgewerbemuseum Zürich eine Ausstellung der Entwürfe zu dieser Konkurrenz. Sie dauert vom 6. bis 16. Juli.

Die neue Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen (Submissionsreglement) der Gemeinde Rorschach.

(Schluß.)

III. Angebote.

Art. 12. Einreichung der Angebote. 1. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen. Die Eingabebogen sind vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie müssen verschlossen und mit der verlangten Überschrift versehen spätestens am letzten Tage der Eingabefrist der bezeichneten Amtsstelle eingereicht oder der Post übergeben werden. Verspätete Angebote bleiben unberücksichtigt. 2. Änderungen und Rückzug der Angebote können nur während der Eingabefrist und nur in schriftlicher Form erfolgen.

Art. 13. Gemeinsame Angebote. Angebote mehrerer Personen zu gemeinsamer Übernahme einer Arbeit oder solche von Produktivgenossenschaften, wie Kollektiveingabe gewerblicher Vereinigungen (Berufsverbände usw.), sind zulässig, wenn sich die Bewerber für das Angebot und die vorschriftmäßige Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen.

Art. 14. Verbindlichkeit der Angebote. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Bewerber nach Ablauf der Eingabefrist vier Wochen an ihre Angebote gebunden; indessen sollen Angebote, in denen der Bewerber erklärt, sich nur für eine kürzere Frist binden zu wollen, nicht ausgeschlossen werden, sofern die Vergebung bis zu diesem Zeitpunkte erfolgen kann.

Art. 15. Projektvorschläge. 1. Werden mit den Angeboten zugleich besondere Projekte (Pläne, Modelle, Muster, statistische Berechnungen usw.) eingefordert, so sollen diese angemessen entschädigt werden, sofern deren Selbstkosten mehr als 1% der Übernahmssumme ausmachen. 2. Wird keine Entschädigung verabfolgt, so bleiben derartige technische Entwürfe, abgesehen von dem Angebot, auf das der Zuschlag fällt, Eigentum des Bewerbers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht benützt werden. 3. Eigentliche Projektwettbewerbe mit oder ohne Übernahmsofferten sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchzuführen.

IV. Eröffnung und Prüfung der Angebote.

Art. 16. Eröffnung der Angebote. Die zufolge einer Ausschreibung eingereichten Angebote sind bis zum Ablauf der Eingabefrist verschlossen zu halten.

Die Eröffnung der Eingaben hat durch ein Mitglied des Stadtrates in Gegenwart zweier Beamten zu erfolgen; dabei ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Art. 17. Prüfung der Angebote. Die zuständigen Organe haben, allfällig unter Zuziehung von Sachverständigen, die Angebote rechnerisch und inhaltlich zu prüfen und dabei allfällige Rechnungsfehler, über die der Bewerber einvernommen werden kann, zu berichtigen und sämtliche Angebote auf gleiche Grundlage zu stellen.

Art. 18. Verzeichnis der Schlußsummen. Das Verzeichnis der bereinigten Schlußsummen, sowie das Protokoll über die Eröffnung der Eingaben, sind den Bewerbern bekannt zu geben und steht ihnen nach erfolgter Zuschlagserteilung während 10 Tagen zur Ein-

sicht offen. Das Recht zur Einsichtnahme steht während dieser Frist auch den gewerblichen Berufsverbänden und den Arbeiterorganisationen zu.

V. Zuschlagserteilung.

Art. 19. Arbeitsvergebung. Die Vergebung soll so rasch als möglich erfolgen. Allen Bewerbern ist vom erfolgten Zuschlag unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 20. Ausschluß von der Berücksichtigung. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, die: a) verspätet eingegangen sind; b) den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen; c) nach den von den Bewerbern gemachten Angaben oder eingereichten Proben dem vorliegenden Zweck nicht entsprechen; d) Preisansätze enthalten, die in einem offenkundigen Mißverhältnis zu der geforderten Leistung stehen oder die Merkmale des unlautern Wettbewerbes an sich tragen; e) für eine richtige und rechtzeitige Ausführung nicht volle Gewähr bieten; f) von Unternehmern eingereicht sind, von denen nachgewiesen ist, daß sie die in Art. 27, 28 und 29 aufgestellten Bestimmungen nicht einhalten; g) von Unternehmern eingereicht sind, die eine zum Umfang oder zu der Art ihres Betriebes im Mißverhältnis stehende Zahl von Lehrlingen halten; h) von Unternehmern eingereicht sind, die bei früheren Vergebungen ihren Verpflichtungen nicht nachkamen.

Art. 21. Vergebungsgrundsätze. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niederste Eingabe, sondern ein in jeder Beziehung preiswürdiges und annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot, das auch dem Bewerber voraussichtlich noch einen den Verhältnissen entsprechenden Verdienst bringen kann.

Art. 22. Preisberechnungen durch Berufsverbände und Gewerbetreibende. 1. Berufsverbände und Gewerbetreibende sind berechtigt, bei öffentlichen Ausschreibungen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen. 2. Erscheint eine Preisberechnung der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergebung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen. 3. Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert 3 Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der Gemeindebehörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe er in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne der vorstehenden Ziff. 2 für die Vergebung maßgebend. 4. Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor, oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergebung nach freiem Ermessen und in Würdigung des in Art. 21 aufgestellten Grundsatzes vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat.

Art. 23. Abwechslung unter den Bewerbern. Bei der Vergebung ohne Ausschreibung, sowie bei zufolge Ausschreibung eingegangenen annähernd gleichen Angeboten, soll auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen und auch den ortsansäßigen und einheimischen Bewerbern gegenüber auswärtigen, ferner dem Verfertiger gegenüber dem Händler der Vorzug gegeben werden.

Art. 24. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. In allen Fällen hat sich die vergebende Behörde über die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber zu überzeugen; insbesondere soll dies in Bezug auf unbekannte oder zweifelhafte Bewerber geschehen.

Art. 25. Ringbildung. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungerechtfertigte Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit und Lieferung nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände freihändig vergeben oder erstere in Regie ausgeführt werden.

Art. 26. Untervergebungen. Übernommene Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der vergebenden Behörde weder im Ganzen, noch in Teilen an Unterakkordanten vergeben werden. Durch die Bewilligung an Unterakkordanten, an die die vergebende Behörde noch die ihr gutscheinenden Vorbehalte knüpfen kann, so z. B. auch die Leistung einer erhöhten Sicherheit, wird jedoch die Verantwortlichkeit des Hauptübernehmers gegenüber der Behörde nicht geändert.

VI. Bestimmungen betreffend Arbeiterfürsorge.

Art. 27. Arbeitsbedingungen. Die Unternehmer haben die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders in Bezug auf die Arbeitszeit und den Arbeitslohn, einzuhalten. Als üblich gelten vor allem diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Arbeits- und Tarifverträgen zwischen den Unternehmern und Arbeiterorganisationen niedergelegt sind.

Art. 28. Lohnzuschläge. 1. Arbeiten über die normale Arbeitszeit sind tunlichst zu vermeiden. 2. Als Überzeit gilt jede vom Unternehmer oder seinem Beauftragten angeordnete über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung. 3. Die Arbeiter dürfen dazu nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden. 4. Sofern die Arbeits- und Tarifverträge nichts anderes bestimmen und soweit es sich nicht um Schichtarbeit handelt, sind für Überzeit mindestens folgende Zuschläge zu bezahlen: 25 %, wenn die Überzeitarbeit in den Zeitabschnitt von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends fällt; 50 % von 8 Uhr abends bis Mitternacht und für Sonntagsarbeit; 75 % von Mitternacht bis morgens 6 Uhr; 100 % für Arbeiten im Wasser; für gefährliche Arbeiten, die ausnahmsweise zu verrichten sind, ist ein angemessener Lohnzuschlag zu entrichten. Sonntagsarbeiten bedürfen der Zustimmung der Behörden.

Art. 29. Lohnauszahlung. Die Auszahlung des Lohnes soll mindestens alle 14 Tage und darf keineswegs in einer Wirtschaft erfolgen. Bezahlt der Unternehmer seine Arbeiter nicht pünktlich, so hat die vergebende Behörde das Recht, die Arbeitslöhne auf Rechnung des Unternehmers selbst auszurichten und sich von diesem für die Lohnauszahlungen weitere Sicherheit geben zu lassen.

Art. 30. Verkauf von Getränken und Lebensmitteln. Dem Unternehmer und seinem Aufsichtspersonal, sowie den Arbeitern und deren Organisationen, ist der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln an die Arbeiter untersagt. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die vergebende Behörde im Rahmen der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften bewilligt werden.

Art. 31. Arbeitskräfte. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sind vorzugsweise einheimische und ortsansäßige Arbeiter zu beschäftigen.

Art. 32. Unfall- und Krankenversicherung. Sämtliche Angestellte und Arbeiter müssen gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert sein. Maßgebend sind hiebei die Grundsätze der eidg. Kranken- und Unfallversicherung selbst dann, wenn die betreffenden Unternehmer diesen Gesetzen an sich nicht unterstellt sind. Der Unternehmer hat sich der Behörde gegenüber auf deren Verlangen darüber auszuweisen, daß er diesen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen ist.

Art. 33. Arbeitsräume und Sicherheitseinrichtungen. 1. Bezüglich Sanitätszeug und Aborten auf Bauplätzen wird auf Art. 8 der Gerüstvorschriften verwiesen. 2. Soweit tunlich, ist dafür zu sorgen, daß im Winter heizbare Unterkunftsräume für den Aufenthalt in den Pausen und das Einnehmen der Mahlzeiten zur Verfügung stehen. Es soll einwandfreies Trinkwasser vorhanden sein. 3. Für Arbeiten im Wasser sind die Arbeiter zur Tragung der vom Unternehmer oder der Gemeinde zu liefernden Schutzkleider anzuhalten.

Art. 34. Überprüfung. Der vergebenden Behörde steht jederzeit das Recht zu, die Erfüllung der in Abschnitt VI zur Fürsorge für die Arbeiter aufgestellten Vorschriften zu überprüfen. Bei Zuwiederhandlungen kann sie die nötigen Vorkehrungen auf Rechnung des Unternehmers ausführen lassen oder durch Verwarnung, durch Entzug der begonnenen Arbeit und allfällig Ausschluß von künftigen Bewerbungen einschreiten.

VII. Abschluß und Inhalt der Verträge.

Art. 35. Vertragsurkunde. 1. Die Vergebung erfolgt in der Regel durch einen schriftlichen Vertrag, dem neben dieser Verordung die allgemeinen, sowie die besonderen Bedingungen und Maßvorschriften nach den Normalien, wie sie zwischen dem Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein und den betreffenden Berufsverbänden vereinbart worden sind, zu Grunde gelegt werden. 2. Der Vertrag, der klar und bestimmt abgefaßt sein soll, hat insbesondere die nähern Bestimmungen zu enthalten über: a) Art und Eigenschaft der zu vergebenden Arbeit; b) Lieferungs- und Vollendungsfristen, einschließlich allfälliger Teilfristen; c) allfällige Konventionalstrafen, deren Höhe und Voraussetzungen, unter denen sie fälllg werden, der Prämien für vorzeitige Vollendung von Arbeiten; d) Preise und Zahlungsbedingungen; e) Ausführung und Berechnung allfälliger Mehr- oder Minderarbeiten, Vorbehalt allfälliger Änderungen usw.; f) Abnahme und Abrechnung; g) Sicherheitsleistung, Umfang und Dauer der Verantwortlichkeit des Unternehmers.

A.-G. Landquarter Maschinenfabrik in Olten.

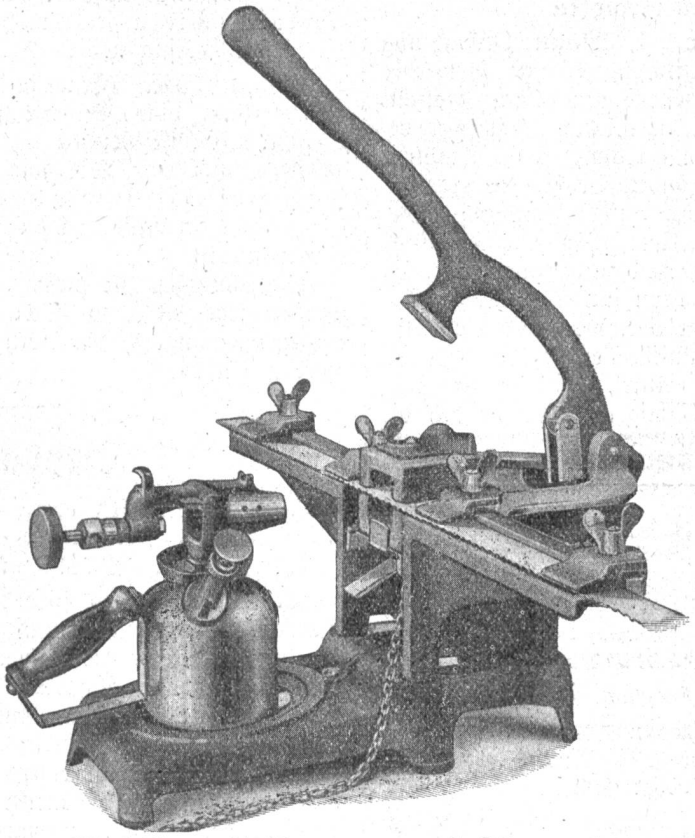

Fischer & Süffert
Verkaufsbureau
Basel.

Olma

Moderne Holzbearbeitungs- und Sägereimaschinen.

Telephon 2.21 Telegramme: Olma.

2851

3. Die Unternehmer haben für alle Streitigkeiten mit der Gemeinde oder mit ihren Arbeitern, soweit diese für die Gemeinde tätig sind, den Gerichtsstand Rorschach anzuerkennen.

Art. 36. Vertragsbeilagen. Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Angebotes, sowie die allgemeinen und besonderen Ausführungsbestimmungen, die bei der Ausschreibung aufgelegten oder vom Bewerber eingegebenen Muster, Pläne, statischen Berechnungen und dergl. sind beizulegen. Weitere Pläne können auch nach Bedarf geliefert werden.

Art. 37. Abrechnungen, Abschlagszahlungen. 1. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden. 2. Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind je auf Ende Monat, dem Fortschritte der Arbeiten entsprechend, angemessene Abschlagszahlungen bis auf $^{9}/_{10}$ der geleisteten Arbeit zu entrichten.

Art. 38. Sicherheit (Kaution). 1. Die Sicherheit (Kaution) soll in der Regel 10% der Übernahmssumme nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgschaft oder Realkaution geleistet werden. 2. Für Barkautionen ist der übliche Depositenzins zu vergüten. 3. Bieten Banken, Kreditgenossenschaften oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Sicherheit hinreichende Bürgschaften an, so ist ihnen der Vorzug zu geben. 4. Nur aus triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden. 5. Die Rückgabe der Sicherheit hat ohne Verzug nach Ablauf der festgesetzten Frist und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Art. 39. Konventionalstrafen. Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Vertragserfüllung können Konventionalstrafen ausbedungen werden, deren Höhe sich in angemessenen Schranken halten soll.

VIII. Beschwerdeverfahren.

Art. 40. Beschwerden. 1. Wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung können Bewerber und Berufsorganisationen (Arbeiterorganisationen hinsichtlich Abschnitt VI) innert 10 Tagen, vom Tage der bedingten Zuschlagserteilung an gerechnet, beim Stadtrat schriftliche und einläßlich begründete Beschwerde erheben. Dieser hat sodann, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf den Bescheid zu erteilen. 2. Gegen den Bescheid des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, der auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission entscheidet. 3. Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so ist das Ergebnis bei der Vergebung zu berücksichtigen. Erweist sich die Beschwerde als unbegründet, so fallen sämtliche Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers.

IX. Allgemeine Gültigkeit dieser Verordnung.

Art. 41. Bei allen übrigen Vergebungen und Lieferungen für die Gemeinde, für die die zuständige Behörde den Wettbewerb beschließt, finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. E. K.

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
empfiehlt seine Fabrikate in: 3264
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte.
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.

Verbandswesen.

Schweizer. Schlossermeisterverband. Samstag und Sonntag den 12. und 13. Juli findet in Thun die Delegiertenversammlung des schweiz. Schlossermeisterverbandes statt. Für den Sonntag ist eine Rundfahrt auf dem Thunersee mit Extraschiff geplant.

Verschiedenes.

Kunstgewerbeschule Luzern. Durch Regierungsratsbeschluß wurde an Stelle des zurückgetretenen Herrn S. Weingartner zum Direktor der Kunstgewerbeschule ernannt: Herr Jos. von Moos, Lehrer der zeichnerischen Fächer an genannter Anstalt.

Die „Spanindustrie" in Frutigen im Kanton Bern, um die sich das kantonale Gewerbemuseum in Bern große Verdienste erworben, steht, laut dem Bericht dieser Anstalt, in schönem Gedeihen. In einem zweiten von den Herren Huttenlocher und Wagner geleiteten Kurs wurden neue Muster von Handkörben, Papier- und Arbeitskörben angefertigt. Dieser Kurs wurde von sieben Teilnehmerinnen besucht, die dann ihrerseits wieder neue Arbeiterinnen anlernen. Die neue Heimindustrie hat in Frutigen Eingang gefunden und beschäftigt bereits gegen 100 Personen in der Erstellung einfacher geflochtener Körbe. Eine neue Aufgabe wird die Herstellung von Spanschachteln sein, nach denen eine ebenso große Nachfrage herrscht wie nach Spankörben.

Schweißkurse. (Eingesandt.) Der jüngst avisierte Schweißkurs vom Sauerstoff- und Wasserstoff-Werk Luzern A.-G. ist bereits unter großer Teilnahme abgehalten worden. Wie wir erfahren, sind weitere Schweißkurse in Aussicht genommen, wobei der nächste ebenfalls in Luzern für den Monat August vorgesehen ist.

Anmeldungen für diesen, sowie event. spätere Kurse werden jederzeit vom Sauerstoff-Werk Luzern entgegengenommen, wo auch Programme 2c. bezogen werden können.

Literatur.

Zum Zytvertrieb für bravi Chind. Von H. Forster. 71 Seiten 8° Format. Preis: Fr. 2.40. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Die Kinder werden diese drei Dutzend Gedichte schon deshalb lieb gewinnen und sie mit unbeeinträchtigter Freude memorieren, weil hier durch den Inhalt keine irgendwie zu hohen Ansprüche an das kindliche Fassungsvermögen gestellt werden. Auch steckt erfreulich viel Abwechslung in diesem Büchlein: Gedichte in Dialekt, denen oft ein drolliger Humor eigen ist, stehen in bunter Reihe mit schriftdeutschen, die meistens auf einen ernsten Ton gestimmt sind. In willkommener Weise haben festliche Zeiten — Ostern, Weihnacht, Neujahr, Geburtstag, Hochzeit — reichliche Beachtung gefunden. Kein Zweifel, daß das Büchlein unserer Kinderwelt mit dem versprochenen